

Gebührenordnung für den kleinen Grenzverkehr

Vom 28. März 1995 (Stand 2. April 1995)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 4 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 ¹⁾, erlässt für den kleinen Grenzverkehr zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich folgende Gebührenordnung:

Ziffer I *Verkehr zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland* ²⁾

¹

1. Ausflugscheine
 - 1.a) Ausflugschein zum mehrmaligen Grenzübertritt: CHF 10
 - 1.b) Ausflugschein für Kinder bis zu 16 Jahren: CHF 3
 - 1.c) Transitausflugschein: CHF 10
 - 1.d) Transitausflugschein für Kinder bis zu 16 Jahren: CHF 3
 - 1.e) Sammelausflugschein für Kinder bis zu 16 Jahren: gebührenfrei
2. Bahnhofscheine
 - 2.a) Bahnhofschein: CHF 2
 - 2.b) Bahnhofschein für Restaurationsgäste: gebührenfrei

Ziffer II *Verkehr zwischen der Schweiz und Frankreich*

¹

1. Grenzpassierscheine
 - 1.a) Grenzpassierschein zum einmaligen Grenzübertritt: CHF 6
 - 1.b) Grenzpassierschein für Kinder bis zu 16 Jahren: CHF 3
 - 1.c) Sammelgrenzpassierschein pro Person: CHF 3
 - 1.d) Sammelgrenzpassierschein für Schulen: gebührenfrei
2. Zutrittsbewilligungen
 - 2.a) Zutrittsbewilligung zum Bahnsteig: CHF 2

Die Gebührenordnung für den kleinen Grenzverkehr vom 2. Februar 1982 wird aufgehoben.

Diese Gebührenordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam. ³⁾

¹⁾ SG [153.800](#).

²⁾ Softwarebedingte, redaktionelle Einfügung von Gliederungsziffern oder -buchstaben.

³⁾ Wirksam seit 2. 4. 1995.